

Photovoltaikanlagen – steuerliche Besonderheiten einer alternativen Lösung ...

Steuerlich gesehen gibt es für die Errichtung einer Photovoltaikanlage positive Anreize, aber auch Komplikationen. Was Sie noch wissen sollten, bevor Sie in eine solche Anlage investieren.

Eine Photovoltaikanlage kann zu steuerpflichtigen Einkünften führen

Dies ist dann der Fall, wenn Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung vorliegt. Dann haben Sie möglicherweise einen Gewerbebetrieb. Aus dieser Nummer kommen Sie nur dann heraus, wenn Sie nachhaltige Verluste erzielen (Liebhäbereibetrieb) oder Ihre PV-Anlagen eine Engpassleistung von 35 kWp und eine maximale Anschlussleistung von 25 kWp nicht überschreitet. Trifft das zu, sind Einspeisungen von 12.500 kWh pro Jahr von der Einkommensteuer befreit. Das wird bei den meisten Anlagen der Fall sein. Bei einer Insellösung kommt es diesbezüglich

zu keinen Komplikationen, sprich zu keinem steuerrelevanten Einkommen.

Wird der erzeugte Strom im Rahmen von einkommensteuerpflichtigen Einkünften (Ordinationsbetrieb, Vermietung) verwendet, kann die Anlage steuerlich abgeschrieben werden. Dabei kann laut einem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen werden.

Führt eine PV-Anlage zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, so kann bei fehlenden festen betrieblichen Räumlichkeiten eine Arbeitsplatzpauschale in Höhe von 300,- Euro p. a. von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht wer-

den oder mitunter auch die sogenannte Kleinunternehmerpauschalierung in Anspruch genommen werden. Dabei können die Betriebsabgaben pauschal in Höhe von 45 Prozent der Einnahmen in Ansatz gebracht werden.

Auch Umsatzsteuer kann fällig werden

Die Einnahmen aus einer Einspeisung in ein Stromnetz sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Bis zu einem Umsatz von 55.000,- Euro kann unter bestimmten Voraussetzungen allerdings die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Falls eine Umsatzsteuerpflicht gegeben



ist, geht die Steuerpflicht in der Regel auf den Abnehmer der Stromeinspeisung über. Der Anlagenbetreiber haftet jedoch für die Bezahlung und hat unterjährige Umsatzsteuervoranmeldungen sowie eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Andererseits kann in einem solchen Fall die in den Anschaffungskosten der Anlage enthaltene Vorsteuer vom Finanzamt zurückgeholt werden. Für einen Volleinspeiser und bei einer Insellösung im betrieblichen Bereich oder bei einer Vermietung reduzieren sich somit die Anschaffungskosten um 20 Prozent. Bei Überschusseinspeisung steht ab 10 Prozent betrieblicher Nutzung ebenso der volle Vorsteuerabzug zu. Im Ausmaß der privaten Nutzung ist davon ein anteiliger Eigenverbrauch auszuscheiden.

Derzeit noch zeitlich befristete Umsatzsteuerbefreiung

Die gute Nachricht für all jene, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, ist, dass für die Lieferung und Installation von PV-Modulen im Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2025 eine Umsatzsteuerbefreiung gilt.

Allerdings ist diese Umsatzsteuerbefreiung wiederum an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So darf die Engpassleistung maximal 35 kWp betragen, und der Betrieb der PV-Anlage muss auf oder in der Nähe von Gebäuden stattfinden, die Wohnzwecken dienen oder von einer Körperschaft öffentlichen Rechts genutzt werden oder von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Weiters darf kein Investitionszuschuss nach dem EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) in An-

spruch genommen werden. Andere Förderungen, wie zum Beispiel Landesförderungen, sind unschädlich. Nicht begünstigt sind Hybrid-Kollektoren, das heißt, es darf ausschließlich Sonne zu Strom werden.

Investitionsfreibetrag nur im betrieblichen Bereich

Liegt eine betriebliche Nutzung von mehr als 50 Prozent vor, dann kann ein Investitionsfreibetrag in Höhe von 15 Prozent geltend gemacht werden. Dieser kann zusätzlich zur Absetzung für Abnutzung (Afa) im Jahr der Anschaffung sofort zur Gänze von der Steuerbemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden.

Resümee

Kommt man über bestimmte Leistungsgrenzen, dann kann eine Photovoltaikanlage außerhalb einer Insellösung steuerlich zum sprichwörtlichen Klotz am Bein werden. Dabei kann nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch noch die Umsatzsteuer zu zahlen sein. Dies kann vor allem bei Anlagen im außerbetrieblichen Bereich ein Störfaktor sein. Bei einer Einspeisung von jährlich maximal 12.500 kWh und einer Engpassleistung von höchstens 35 kWp bzw. einer Anschlussleistung von maximal 25 kWp kommt eine Einkommensteuerbefreiung zum Tragen, was meist der Fall ist. ■



FOTOS: PATRIK SARINICER

STB Raimund Eller,
Team Jünger,
Steuerberater,
Ärzt spezialist



**STB Dr.ⁱⁿ Verena
Maria Erian,**
Team Jünger,
Steuerberaterin,
Ärzt spezialistin

Team Jünger Steuerberater OG

Kaiserjägerstraße 24, 6020 Innsbruck
Tel. +43 512 598590, info@aerztekanzlei.at
www.aerztekanzlei.at, www.medtax.at